

Rechtsauskunft

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der nichtstaatlichen Mittelschulen

Sachverhalt:

Am 9. Februar 2000 hat die kantonale Rektorenkonferenz über die Neuregelung der Aufnahmeverfahren an den nichtstaatlichen Mittelschulen informiert.

Rechtslage:

Der Erziehungsrat hat anlässlich der Genehmigung der Aufnahmereglemente Anordnungen betreffend Aufnahmeverfahren an den nichtstaatlichen Mittelschulen getroffen. Danach sollen für den Eintritt in das Gymnasium die gleichen Aufnahmevoraussetzungen wie an den staatlichen Mittelschulen gelten, dies zumindest für jene Schülerinnen und Schüler, für die der Kanton St.Gallen Beiträge leistet. Die Maturitätskommission für die nichtstaatlichen Mittelschulen wurde eingeladen, über die Durchführung der Aufnahmeprüfungen an diesen Schulen Bericht zu erstatten.

Die getroffenen Neuregelungen werden wie folgt zusammengefasst.

Untergymnasium

Die nichtstaatlichen Mittelschulen haben die Prüfungen des Untergymnasiums der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen zu übernehmen. Die Prüfungen finden zum selben Zeitpunkt wie jene an das Untergymnasium der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen statt. Mit Blick auf die Vorgabe betreffend der Zahl der zu führenden Klassen am Untergymnasium der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen haben die nichtstaatlichen Mittelschulen die Bestehensgrenzen entsprechend den kantonalen Vorgaben nicht vollumfänglich zu übernehmen und sie können weitere Prüfungsteile vorsehen. Eine bestandene Aufnahmeprüfung an einer nichtstaatlichen Mittelschule berechtigt jedoch *nicht* zur Aufnahme an das Untergymnasium der Kantonsschule am Burggraben St.Gallen.

Gymnasium

Die nichtstaatlichen Mittelschulen haben die Prüfungen der staatlichen Mittelschulen zu übernehmen, soweit eine Prüfung für die Aufnahme verlangt wird (Schülerinnen und Schüler, welche das Untergymnasium der nichtstaatlichen Mittelschule besuchen, werden prüfungsfrei in das Gymnasium derselben Schule zugelassen). Die Prüfungen finden zum selben Zeitpunkt wie jene der staatlichen Mittelschulen statt. Bewertung, Lösungsschlüssel und Bestehensgrenzen der staatlichen Mittelschulen sind zu übernehmen. Die Schulleitung kann weitere Prüfungsteile vorsehen. Nach Ablegen der Prüfung für den Eintritt in eine nichtstaatliche Mittelschule ist der Eintritt in eine staatliche Mittelschule im gleichen Jahr nicht mehr möglich. Ein Übertritt kann frühestens nach der 1. Klasse des Gymnasiums erfolgen.

Aufnahme in ein höheres Schuljahr

Gemäss Art. 31 und 32 des Aufnahmereglementes der Mittelschule (SchBI 2011, Nr. 10, abgekürzt Aufnahmereglement) haben Schülerinnen und Schüler staatlicher Mittelschulen ohne Prüfung und Schülerinnen und Schüler von anderen öffentlichen oder öffentlich anerkannten Mittelschulen nach einer fakultativen Einteilungsprüfung Anspruch auf Aufnahme. Die Aufnahme erfolgt mit einer Probezeit von einem Semester. Die Rektorin oder der Rektor kann für den Entscheid, in welche Klasse und welches Schwerpunktfach die Schülerin oder der Schüler einzuteilen ist, eine Prüfung anordnen, sofern der Übertritt nicht von einer staatlichen Mittelschule erfolgt (Einteilungsprüfung).

Vollzug

Die Schulleitungen der nichtstaatlichen Mittelschulen haben frühzeitig Kontakt mit den Präsidentinnen bzw. Präsidenten der Paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen aufzunehmen und eine für das entsprechende Fach zuständige Ansprechperson zu bestimmen. Es ist Sache der Präsidentinnen und Präsidenten der Paritätischen Aufnahmeprüfungskommissionen, in Absprache mit den Ansprechpersonen Informationsfluss, Zusammenarbeit, Zustellungsmodalitäten usw. festzulegen.

Für die Aufnahmeprüfung an das Untergymnasium ist mit der Übergabe der Prüfungsaufgaben die Zusammenarbeit abgeschlossen.

Rechtsgrundlage:

Erwähnt

ko / 9. Februar 2000, überarbeitet ko, August 2011, überarbeitet cp, August 2012, überarbeitet ko, Juli 2015